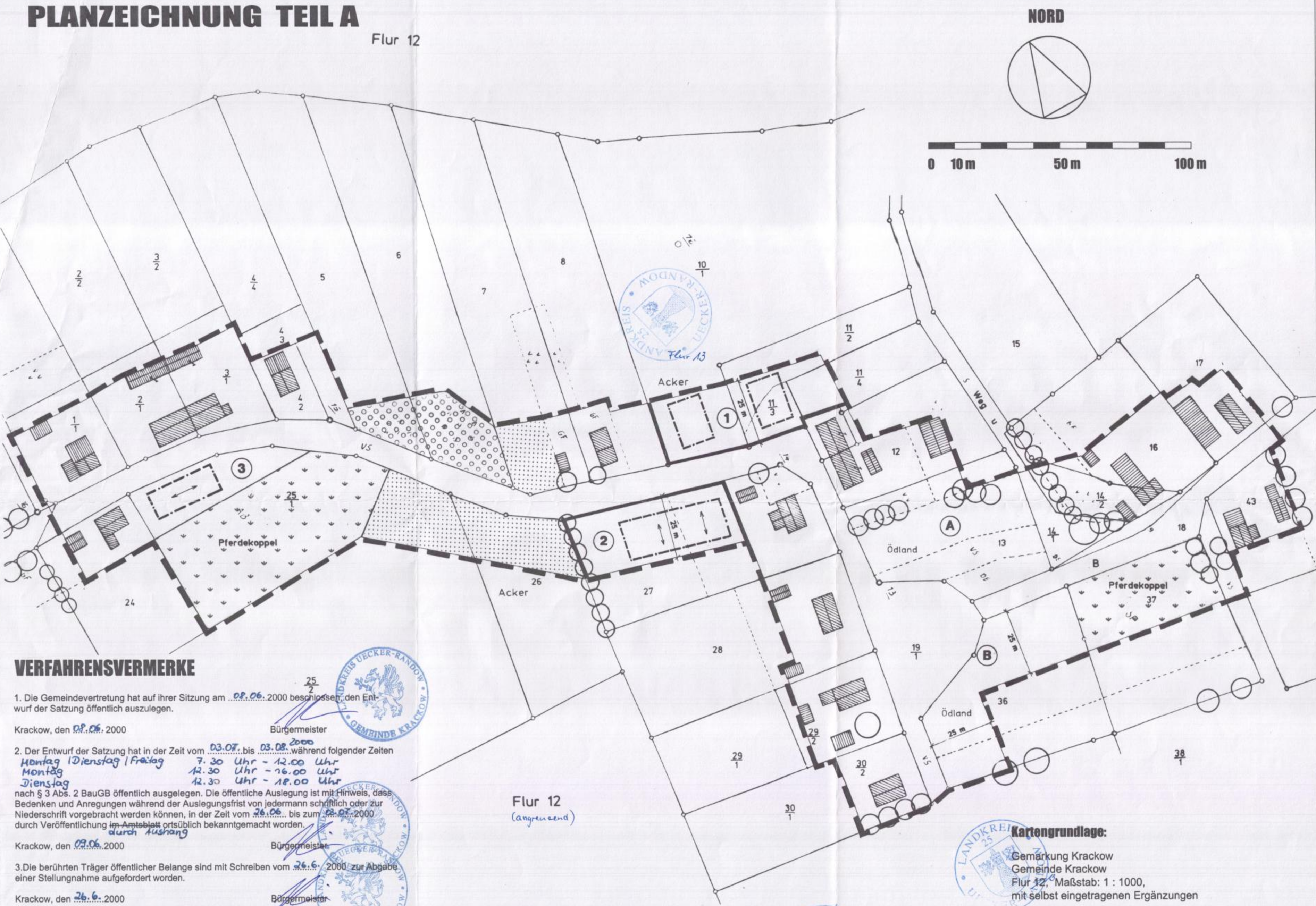


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN
SCHUCKMANNSHÖHE, GEMEINDE KRACKOW

PLANZEICHNUNG TEIL A

Flur 12



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.06.2000 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.07. bis 03.08.2000 während folgender Zeiten...
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 10.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der geänderte Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.08. bis 29.09.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
6. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 10.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenholz bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurde von den Gemeindevertretern am 14.10.2001 beschlossen.

- 9. Der Satzungsbeschluss wurde am 14.10.2004 aufgehoben und gleichzeitig die erneute Auslegung beschlossen.
10. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2.11.2004 über die Auslegung informiert.
11. Der Entwurf der Satzung hat erneut in der Zeit vom 22.11. bis 22.12.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
12. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 22.12.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
13. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schuckmannshöhe bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurde von den Gemeindevertretern am 22.12.2004 beschlossen.

Kartengrundlage:
Gemarkung Krackow
Gemeinde Krackow
Flur 12, Maßstab: 1 : 1000,
mit selbst eingetragenen Ergänzungen

- 14. Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB vom Landrat am 27.9.2005 AZ 0035-05-16 Krackow, den 27.9.2005
15. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2004 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 27.9.2005 AZ 0035-05-16 bestätigt.
16. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.
17. Die Satzung ist am 14.10.2005 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
18. Der katastermäßige Bestand am 14.10.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 und 1:5000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

1. PLANFESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich der Satzung § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB
Fläche der Ergänzung § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB
Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Firstrichtung der Hauptdächer § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB
Maßangabe von der straßenseitigen Flurstücksgrenze bis zum Geltungsbereich der Satzung § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen und sonstige Planzeichen

- Wohngebäude
Nebengebäude
ortsbildprägender Baumbestand
Bitumen
Nr. der Ergänzungsfläche
Bezeichnung der Fläche der Baulücke
Flurstücksgrenze mit Nummer
Grünflächen (Wiese)
Ackerfläche
Wald

TEIL B - Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen
1. Maß der Nutzung
1.1. Die Grundstücksgrößen der Standorte 1, 2 und 3 innerhalb des Geltungsbereiches müssen mindestens 1000 m² betragen.
1.2. Auf den Standorten 1, 2 und 3 ist nur eine Wohnbebauung einreihig zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
2. Ausgleichsmaßnahmen §§ 1a und 9 Abs.1a und Abs. 1 Nr.20 und Nr.25 BauGB
2.1. Auf den Erweiterungsflächen 1, 2 und 3 sind zur freien Landschaft hin an den Grundstücksgrenzen eine mindestens zweireihige 3m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Klein- und Großsträuchern zu pflanzen.
2.2. In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den zu bebauenden Grundstücken der Standorte 1, 2 und 3 ist pro 100 m² versiegelter Fläche jeweils 1 Laubbaum einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten mit natürlicher Kronenform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Mindewuchs), Stammumfang 12-14 cm in 130 cm Stammhöhe oder ein Obstbaum, Hochstamm, standortgerechte Kernobstarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
2.3. Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke der Standorte 1, 2 und 3 sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2.4. Nicht verunreinigte Niederschlagswässer sind in den vorhandenen Untergrund auf den Grundstücken zu versickern oder aufzufangen und zu verwerten.

HINWEISE:

- 1. Zum Schutz der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG § 19g (BGBI. I 50/86) und LWaG § 20 dem Landkreis Uecker-Randow, Umweltamt, anzuzeigen.
2. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz bedarf der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlage.
3. Sollten bei den Tiefbauarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsanlagen gekreuzt werden, ist ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
4. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Ziff. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Krackow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes für den Ortsteil Schuckmannshöhe

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krackow vom 22.12.2004 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Ortsteils Schuckmannshöhe erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, dass innerhalb der in der beigelegten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.



KRACKOW
KREIS UECKER - RANDOW

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN
FÜR DAS DORF SCHUCKMANNSHÖHE